Interprofessionelle Pastoralteams
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
Konzept - Grundentscheidungen

1. Inhaltliches Konzept
2. Die bislang überwiegend von Pfarrerinnen und Pfarrern wahrgenommenen Aufgaben werden in Zukunft von „Interprofessionellen Pastoralteams“ ausgeführt.
3. Die Zusammensetzung der jeweiligen Interprofessionellen Pastoralteams folgt einer inhaltlichen Konzeption, die sich an den Grunddimensionen kirchlichen Handelns orientiert.
4. Neben dem Pfarrdienst (verbindlich) können einem Interprofessionellen Pastoralteam Personen insbesondere aus folgenden Berufsfeldern angehören: Gemeindepädagogik, Verwaltung, Kirchenmusik.
5. Der Charakter der Arbeit in diesen Teams folgt dem Prinzip der Interprofessionalität.
6. Jede Berufsgruppe ist in ihrer spezifischen und profilierten Verantwortlichkeit erkennbar.
7. Die praktizierte Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen und Ehrenamtlicher je untereinander und miteinander im Sinne einer multiprofessionellen Vielfalt bleibt erhalten, soll weiter unterstützt und gefördert werden.
8. Innere Struktur
9. Interprofessionelle Pastoralteams können für einzelne Kirchengemeinden oder für Kirchengemeinden, die den pastoralen Dienst in einem regionalen Zusammenhang organisieren, gebildet werden.
10. Interprofessionellen Pastoralteams gehören immer Pfarrpersonen an. Hinzu tritt ein von der Gemeindegliederzahl abhängiger Anteil von Mitarbeitenden weiterer Berufsgruppen.
11. Mitarbeitende weiterer Berufsgruppen können Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams werden, wenn ihnen per Dienstanweisung überwiegend über eine reine Fachzuständigkeit hinausgehende Tätigkeiten zugewiesen werden, wie z.B. Mitwirkung an der Leitungsverantwortung oder Übernahme von einzelnen pastoralen Diensten.
12. Der Beschäftigungsumfang von Stellen im Interprofessionellen Pastoralteam beträgt mindestens 50 %.
13. Die privatrechtlich Beschäftigten der Interprofessionellen Pastoralteams sind auf Grundlage von Art. 76 Abs. 2 KO grundsätzlich und regelmäßig zu den Sitzungen der Presbyterien einzuladen.
14. Alle Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams sind zu den Pfarrkonferenzen/ Pfarrkonventen des Kirchenkreises einzuladen.
15. Alle Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams haben grundsätzlich die Möglichkeit, an geeigneten bislang dem Pfarrdienst vorbehaltenen Aus-, Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen.
16. Die privatrechtlich Beschäftigten der Interprofessionellen Pastoralteams werden in die vorhandene Informations-Infrastruktur für den Pfarrdienst einbezogen.
17. Äußere Struktur

*Grundentscheidungen*

1. Die Stellenplanung für die Interprofessionellen Pastoralteams erfolgt unter Berücksichtigung der vom Landeskirchenamt nach § 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz freigegebenen vorhandenen Pfarrstellen.
2. Für die Gesamtzahl aller Vollzeitstellen in einem Interprofessionellen Pastoralteam sollte insgesamt möglichst nicht weniger als eine Vollzeitstelle pro 3000 Gemeindeglieder zur Verfügung stehen.
3. Vor der Freigabe von kreis- und landeskirchlichen Pfarrstellen sollte geprüft werden, ob für den jeweiligen Arbeitsbereich eine Besetzung mit Personen weiterer Berufsgruppen konzeptionell und inhaltlich möglich ist und die Zusammenarbeit als Interprofessionelles Team gestaltet werden kann.
4. Für den Bereich der kreis- und landeskirchlichen Pfarrstellen sollte der Anteil der Pfarrstellen im Interprofessionellen Pastoralteam sich an den für Kirchengemeinden vorgeschlagenen Werten (prognostisch bis 2035 etwa 2/3 Pfarrstellen zu 1/3 weitere Stellen) orientieren.
5. Vor Ausschreibung einer Stelle für privatrechtlich Beschäftigte im Interprofessionellen Pastoralteam ist in Analogie zu § 4 AVO.PSBG ein Anforderungs- und Stellenprofil mit Beteiligung der Superintendentin oder des Superintendenten und unter Berücksichtigung der Gemeindekonzeption und der vorhandenen Anforderungs- und Stellenprofile für den Pfarrdienst zu erstellen.
6. Anstellungskörperschaft für privatrechtlich Beschäftigte im interprofessionellen Pastoralteam ist in der Regel der jeweilige Kirchenkreis. Ausnahmen sind möglich. Die Besetzung, Veränderung und Beendigung der Stellen erfolgt durch den Kreissynodalvorstand nach Vorschlag durch einen gemeindlich und kreiskirchlich besetzten Ausschuss.
Wenn in einem Kirchenkreis die Finanzierung von Gemeindepfarrstellen zurzeit auf der Ebene der Kirchengemeinden abgebildet ist, kann in einer Übergangsphase eine Kirchengemeinde Anstellungskörperschaft für privatrechtlich Beschäftigte im interprofessionellen Pastoralteam sein. Die Besetzung, Veränderung und Beendigung der Stellen erfolgen durch das Presbyterium. In diesen Fällen ist zu gewährleisten, dass die Dienst- und Fachaufsicht auf Kirchenkreisebene liegt.
7. Die Dienst- und Fachaufsichten über die privatrechtlich Beschäftigten im Interprofessionellen Pastoralteam übt die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person aus, die nicht Teil des jeweiligen Teams ist.